

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 30

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die  
Entschädigung der Mitglieder  
und der Fraktionen des  
Grossen Rates**

## Übersicht

*Der Grosse Rat hat am 1. April 2003 eine Motion erheblich erklärt, mit der eine Erhöhung der Entschädigungen für Grossräatinnen und Grossräte verlangt wird. Mit der vorliegenden Neufassung des Grossratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates wird dieser Auftrag erfüllt. Die Vorlage basiert auf einem Vorschlag der Geschäftsleitung des Grossen Rates.*

*Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung der Ratsmitglieder von 1500 Franken auf 4000 Franken. Die Grundentschädigung soll zudem jährlich an die lineare Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst werden. Das Sitzungsgeld wird bei 100 Franken pro Halbtag belassen. Die Reisespesen werden den für die kantonale Verwaltung geltenden Ansätzen (65 Rappen pro Kilometer) angepasst. Die Fraktionen sollen neu eine jährliche Grundentschädigung von 12 000 Franken (bisher 10 000 Franken) und einen zusätzlichen Beitrag pro Mitglied von 1000 Franken (bisher 800 Franken) erhalten.*

*Bei einer Annahme der Vorlage wird die durchschnittliche Jahresentschädigung eines Ratsmitglieds von heute 7500 Franken auf neu 10 000 Franken erhöht. Insgesamt entstehen Mehrkosten von jährlich rund 360 000 Franken.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates.

## **I. Heutige Lösung**

Am 14. Juni 1999 haben Sie eine Änderung des Entschädigungssystems für Ihren Rat beschlossen, indem zusätzlich zu den bisher ausbezahlten Sitzungsgeldern neu eine Grundentschädigung für die Mitglieder Ihres Rates eingeführt wurde. Mit der Grundentschädigung sollen die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen abgegolten werden (§ 85 Abs. 2 Grossratsgesetz; SRL Nr. 30).

Seither erhalten die Mitglieder Ihres Rates eine jährliche Grundentschädigung von 1500 Franken, ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Halbtag (plus 50 Franken für eine zusätzliche Abendsitzung) und eine Reisespesenvergütung pro Sitzungstag von 53 Rappen je Kilometer (mindestens jedoch 20 Franken pro Tag). Das Ratspräsidium wird mit zusätzlich 5000 Franken und das Fraktionspräsidium mit zusätzlich 2500 Franken pro Jahr entschädigt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Zulage von 50 Franken pro Sitzungshalbtag. Jede Fraktion wird zudem mit einem jährlichen Grundbeitrag von 10000 Franken sowie mit einem Zusatzbeitrag von 800 Franken pro Mitglied entschädigt.

Ein Ratsmitglied kommt im Jahr auf durchschnittlich 30 Sitzungstage. Dies ergibt eine Jahresentschädigung von 7500 Franken (Grundentschädigung plus Sitzungsgelder). Davon sind gemäss Entscheid der zuständigen Behörden 40 Prozent AHV- und steuerpflichtig, 60 Prozent gelten als Spesenersatz. Zusätzlich werden die Reisespesen vergütet.

Der Gesamtaufwand für Grundentschädigungen und Sitzungsgelder beträgt somit pro Jahr rund 900 000 Franken. Dazu kommen Reisespesen von rund 115 000 Franken und Fraktionsentschädigungen für die fünf Fraktionen von 146 000 Franken. Dies ergibt ein Total von 1 161 000 Franken.

## **II. Motion für eine Erhöhung der Entschädigung**

Am 1. April 2003 haben Sie die Motion M 813 von Marianne Kneubühler über eine Erhöhung der Entschädigung für Grossrättinnen und Grossräte erheblich erklärt. Die Motion wurde damit begründet, dass mit der Reduktion der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und mit der Einführung von ständigen Kommissionen die Arbeitsbe-

lastung der einzelnen Ratsmitglieder erheblich zugenommen habe. Zudem habe sich bei der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Grossratswahlen gezeigt, dass die Entschädigung ein wesentlicher Faktor beim Entscheid über eine Kandidatur ist. Es solle jedem Bürger und jeder Bürgerin möglich sein, ein Parlamentsmandat auszuüben.

Wir haben in unserer Stellungnahme beantragt, die Motion erheblich zu erklären. Ein stichprobenweise vorgenommener Quervergleich hat nämlich gezeigt, dass diverse grosse und mittelgrosse Kantone (z. B. Zürich, Bern, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Aargau) höhere Entschädigungen für die parlamentarische Tätigkeit ausrichten als der Kanton Luzern. Eine Anpassung der Entschädigungen erscheint uns daher gerechtfertigt.

### **III. Neue Lösung**

Die Geschäftsleitung Ihres Rates hat sich nach der Erheblicherklärung der Motion mit der Entschädigungsfrage befasst und sich für die Beibehaltung des geltenden Systems mit einer Grundentschädigung und zusätzlichen Sitzungsgeldern ausgesprochen. Dabei vertrat sie die Meinung, dass die Grundentschädigung angehoben, die Sitzungsgelder hingegen auf der bisherigen Höhe belassen werden sollten. Die Grundentschädigung soll um so viel angehoben werden, dass sie im Schnitt neu rund 40 Prozent der Gesamtentschädigung ausmachen wird. Damit wäre künftig nur noch die Grundentschädigung AHV- und steuerpflichtig, während die Sitzungsgelder als Spesenersatz gelten würden. Dieses Ziel kann mit einer Erhöhung der Grundentschädigung auf 4000 Franken erreicht werden. Mit diesem System würde auch die Administration wesentlich vereinfacht: Die fixe Grundentschädigung würde über die Lohnadministration des Personalamtes ausbezahlt, die Administration der Spesen (Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen) wäre hingegen Sache der Staatskanzlei. Dieses von Ihrer Geschäftsleitung vorgeschlagene einfache und transparente System findet unsere Zustimmung. Es ist mit der Kantonalen Steuerverwaltung und mit der Ausgleichskasse Luzern abgesprochen.

Im Einzelnen sieht die neue Lösung wie folgt aus: Die jährliche Grundentschädigung wird auf 4000 Franken angehoben. Da sie Lohncharakter hat, soll sie zudem jährlich an die lineare Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst werden. Das Sitzungsgeld wird bei 100 Franken pro Halbtag belassen (plus 50 Franken für eine zusätzliche Abendsitzung). Das Ratspräsidium wird mit der doppelten (8000 Franken), das Fraktionspräsidium mit der anderthalbfachen (6000 Franken) Grundentschädigung abgegolten. Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen werden den Fraktionspräsidien gleichgestellt. Die Reisespesen werden auf den für die kantonale Verwaltung geltenden Satz von 65 Rappen pro Kilometer angehoben, der Mindestbetrag wird auf 25 Franken pro Tag erhöht. Die Fraktionsentschädigung setzt sich neu aus einem Grundbeitrag von 12 000 Franken und einem zusätzlichen Beitrag von 1000 Franken pro Mitglied zusammen.

Bei durchschnittlich 30 Sitzungstagen erhält somit ein Ratsmitglied neu eine jährliche Entschädigung von 10 000 Franken (4000 Franken Grundentschädigung und 6000 Franken Sitzungsgelder). Dazu kommen die Reisespesen.

## **IV. Kosten**

Der Gesamtaufwand für Grundentschädigungen und Sitzungsgelder wird neu jährlich rund 1 200 000 Franken betragen. Dazu kommen Reisespesen von rund 141 000 Franken. Die Fraktionsentschädigungen belaufen sich neu auf 180 000 Franken. Dies ergibt ein Total von 1 521 000 Franken. Bei einer Annahme der Vorlage entstehen somit Mehrkosten von rund 360 000 Franken. Diese sind im Staatsvoranschlag 2004 noch nicht enthalten.

## **V. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Grossratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates zuzustimmen.

Luzern, 4. November 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Markus Dürr  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 70

# **Grossratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 87 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. November 2003,  
beschliesst:

## **§ 1      Grundentschädigung und Sitzungsgelder für die Teilnahme an Rats- und sonstigen Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von 4000 Franken. Sie wird jährlich an die lineare Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an den Ratssitzungen sowie an den Sitzungen der Geschäftsleitung, des Büros, der Kommissionen und der Fraktionen wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Halbtag ausgerichtet. Die Teilnahme an einer zusätzlichen Abendsitzung wird mit 50 Franken entschädigt.

## **§ 2      Zulagen für Rats-, Fraktions- und Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates erhält die doppelte Grundentschädigung.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen und Kommissionen erhalten die anderthalbfache Grundentschädigung.

## **§ 3      Reisespesenvergütung**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder erhalten pro Sitzungstag eine Reisespesenvergütung von 65 Rappen pro Kilometer für die Fahrt vom Wohnort nach Luzern und zurück, unabhängig davon, wo die Sitzung stattfindet. Massgebend für die Kilometerberechnung ist der amtliche Distanzanzeiger.

<sup>2</sup> Die Reisespesenvergütung beträgt mindestens 25 Franken pro Sitzungstag.

**§ 4** *Fraktionsentschädigung*

Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von 12 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1000 Franken pro Mitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Beitrag von 1000 Franken.

**§ 5** *Aufhebung eines Erlasses*

Der Grossratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates vom 14. Juni 1999 wird aufgehoben.

**§ 6** *Inkrafttreten*

Der Grossratsbeschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: